

Kommunikation Innovationen

Beschleunigte Abbildung von Innovationen / besonderen Leistungen im stationären Bereich

*Aufgrund der retrospektiven Berechnungsgrundlage für die SwissDRG Tarifstrukturen werden neue Verfahren und Produkte mit einer zeitlichen Verzögerung in der Tarifstruktur abgebildet. Um nachweisbar nutzenbringende Behandlungen frühzeitig schweizweit einheitlich anwenden und abgelden zu können, wurde die nachfolgende Lösung zur beschleunigten Integration bestimmter innovativer hochteurer Produkte und Verfahren in die Tarifstruktur erarbeitet. Dieser Prozess soll die oben beschriebene systembedingte zeitliche Verzögerung minimieren. Sie ist **kein Ersatz für die jährliche Übermittlung der Kosten- und Leistungsdaten inklusive der Detailerhebung, das Antragsverfahren** und die darauf basierende Systementwicklung. Der seit vielen Jahren etablierte Prozess zur Weiterentwicklung der Tarifstruktur hat grundsätzlich Vorrang.*

1. ATMPs > 80'000 CHF

Der Verwaltungsrat beschloss anlässlich der Sitzung vom 23. Juni 2023, dass innovative Leistungen, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllen, gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KVG getrennt in Rechnung gestellt werden können:

Diagnostische oder therapeutische Leistungen, welche für eine Erfolg versprechende Therapie einer schweren, invalidisierenden oder lebensbedrohlichen Krankheit angewendet werden, gegen die keine oder nur unbefriedigende Behandlungsmöglichkeiten existieren, und für welche ein hoher therapeutischer Nutzen erwartet wird.

Der Verwaltungsrat beschloss zudem, dass, zumindest in einem ersten Schritt, Zusatzentgelte für besondere Leistungen kumulativ die folgenden weiteren Bedingungen erfüllen müssen:

- ATMP (Advanced Therapy Medicinal Product)
- Preis bzw. Herstellungskosten > CHF 80'000; bei einer einmaligen oder mehrfachen Verabreichung (auf Grund eines herstellerdefinierten und zugelassenen bzw. bewilligten Behandlungszyklus)

Anlässlich der Sitzung vom 6. März 2024 hat der Verwaltungsrat den dafür gültigen administrativen Prozess genehmigt und zur Umsetzung auf den 1. Januar 2025 freigegeben:

[Administrativer Prozess besondere Leistungen](#)

Hersteller können den vorstehenden Kriterien entsprechende ATMPs unter dem nachstehenden Link gleichzeitig mit der Info an das BAG gemäss Art. 31c KLV melden:

Meldeformular: folgt

und den Antrag auf Etablierung eines Zusatzentgeltes für besondere Leistung unter dem nachstehenden Link stellen, sobald die aufgeführten Unterlagen vorliegen:

[Antrag auf Etablierung eines Zusatzentgeltes für besondere Leistung](#)

Fragen zum Prozess und Antragsverfahren sind an info@swissdrg.org zu richten.

2. Übrige besondere Leistungen (ATMPs < 80'000 CHF sowie nicht-ATMPs)

Bezüglich übriger besonderer Leistungen ist folgendes zu beachten:

1. **Beantragung Codes:** Die Leistungserbringer müssen CHOP-/ATC-Codes für die neuen Produkte frühzeitig beantragen.
2. **Detailerhebung:** Die Partner können die Aufnahme besonderer Leistungen gemäss Art. 7 der Arzneimittelverordnung (VAM) in die Detailerhebung im Rahmen des regulären SwissDRG-Antragverfahrens beantragen. Die SwissDRG AG entscheidet, ob eine Aufnahme in die Detailerhebung nötig ist. Die beantragten besonderen Leistungen gemäss Art. 7 VAM werden für die Evaluation Ende 2026 vorgemerkt. Bei Uneinigkeit bezüglich Evaluation der besonderen Leistung wird das Koordinationsgremium konsultiert. Arzneimittel müssen für die Detailerhebung in jedem Fall auf die Liste der hochteuren Medikamente aufgenommen werden.
3. **Von Dritten finanzierte Leistungen:** Fälle (Datenjahr X) mit von Dritten finanzierter Leistung fliessen mit den zu erwartenden wirtschaftlichen Kosten der Leistung ohne Finanzierung durch Dritte in die Kalkulation (SwissDRG-Version Jahr X+3) ein.